



Segelclub Lippstadt e.V.

Satzung des Segelclubs Lippstadt e. V. (Stand: Februar.2019)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Segel-Club Lippstadt (SCLi) und hat seinen Sitz in Lippstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 40287 eingetragen und Mitglied des Deutschen Seglerverbands und des Seglerverbands NRW.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege des Segelsports in all seinen Ausprägungen auf dem Margaretensee und auswärtigen Revieren,
- b) Heranführung Jugendlicher und Erwachsener an den Segelsport,
- c) Ausbildung, Weiterbildung und körperliche Ertüchtigung,
- d) Ausrichtung und Beschickung von Regatten,
- e) Pflege und Kontakte zu und Erfahrungsaustausch mit anderen Segel- und Wassersportvereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Eine Mitgliedschaft kann befristet oder unbefristet sein. Eine befristete Mitgliedschaft besteht bis zum Ende des dem Beitritt folgenden Jahres. Danach endet die Mitgliedschaft automatisch oder kann auf Antrag des Mitglieds in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine befristete Mitgliedschaft ist nur einmalig möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Bei juristischen Personen muss der Aufnahmeantrag vom vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person unterzeichnet sein.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag muss erklärt werden, ob eine unbefristete oder befristete Mitgliedschaft angestrebt wird.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) Die Aufnahme für eine unbefristete Mitgliedschaft erfolgt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Antragstellung unter der aufschiebenden Bedingung der Bestätigung des unbefristeten Beitritts durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Ablehnung eines Vereinsbeitritts durch den Gesamtvorstand muss schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung kann der Beitrittswillige Einspruch einlegen, worauf er im Ablehnungsschreiben hingewiesen werden soll. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (§ 10). Dessen Entscheidung ist endgültig.

(6) Stimmt die Mitgliederversammlung gegen die unbefristete Aufnahme eines Beitrittswilligen, ist diese Entscheidung endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Ausschluss oder -bei befristeter Mitgliedschaft- durch Zeitablauf.

(2) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Eintragung der Auflösung im zuständigen amtlichen Register.

§ 7 Vereinsausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

a) wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereins verstößt,

b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen nach der Satzung oder Beitrags- und Gebührenordnung bestehenden Zahlungspflichten nicht nachkommt,

c) wenn Gründe in der Person eines Mitglieds vorliegen, die ein weiteres Verbleiben im Verein mit dem Ansehen des Vereins oder berechtigten Interessen übriger Vereinsmitglieder nicht vereinbaren lassen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet unter vorheriger Gewährung rechtlichen Gehörs der Ältestenrat. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter haben mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen. Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die Ladung gelten die Formalien für ordentliche Mitgliederversammlungen.

(4) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich und unter Beifügung einer kurzen Begründung beim 1. Vorsitzenden einreichen. Diese Anträge sind vom 1. Vorsitzenden für die Dauer von mindestens 8 Tagen im Vereinshaus zur Einsicht auszulegen.

(5) Anträge, die nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist beim Vorsitzenden eingehen oder erst während der Versammlung gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Über diese kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zugestimmt hat.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Der Entscheidung zur Auflösung des Vereins müssen 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ungültige Stimmabgaben und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(7) Jedem Mitglied, das im Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt und dessen Mitgliedschaft unbefristet ist, steht eine Stimme zu. Auch Mitglieder, deren endgültiger Beitritt unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Mitgliederversammlung steht (§ 5 Abs. 4), sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Soweit über Angelegenheiten eines Mitglieds abgestimmt wird (z. B. Aufnahme, Ausschluss), ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Besteht Streit über die Frage, ob Angelegenheiten eines Mitglieds betroffen sind, hat hierüber zunächst die Versammlung abzustimmen. Das betroffene Mitglied darf bei dieser Abstimmung nicht mitstimmen.

(8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Versammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Auf Antrag des Gesamtvorstands oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.

(9) Das Recht zur Anwesenheit und zu Wortbeiträgen bei Mitgliederversammlungen steht jedem Vereinsmitglied, auch solchen, die nicht stimmberechtigt sind, zu. Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit gestattet werden.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 10 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder, die seit mindestens 5 Jahren dem Verein angehören und ein Mindestalter von 35 Jahren haben.

(2) Der Ältestenrat ist zuständig für

- a) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 2)
- b) Entscheidungen über die Ablehnung eines Vereinsbeitritts durch den Vorstand (§ 5 Abs. 5)
- c) Erlass von Ordnungsmaßnahmen (Verwarnungen, Verbote oder Weisungen) gegenüber den Vereinsmitgliedern störender Mitglieder.

(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser fertigt über den Grund der Anrufung des Ältestenrats und das Ergebnis seiner Beschlüsse ein Protokoll und informiert die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige und endgültig und unbefristet aufgenommene Mitglieder.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Wege der Gesamtvertretung durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart und den sonstigen Fachwarten. Die Zahl und Aufgaben der sonstigen Fachwarte bestimmt die Mitgliederversammlung. Die sonstigen Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Gesamtvorstand, der seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst, obliegt die innere Führung des Vereins. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Vorstandsprotokolle sind zu protokollieren.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(4) Bei Vorstandssitzungen können dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 13 Kinder und Jugendliche

(1) Die dem Verein angehörenden Kinder und Jugendliche führen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheiden im Rahmen der Satzungszwecke über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

(2) Die Kinder und Jugendlichen können sich eine Jugendordnung geben und sollen einen Jugendwart wählen. Der gewählte Jugendwart gehört dem Gesamtvorstand an.

(3) Kinder und Jugendliche in Sinne der vorgenannten Absätze sind Mitglieder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht älter als 19 Jahre sind.

§ 14 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.

(2) Zur Förderung der unentgeltlichen Arbeiten für den Verein können von den Mitgliedern abzuarbeitende Arbeitsdienstbeiträge erhoben werden.

(3) Für eine Nutzung von Vereinseinrichtungen, die über das normale, jedem Vereinsmitglied zustehende Nutzungsmaß hinausgeht, können Entgelte festgesetzt werden.

(4) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 15 Rechnungslegung

Der geschäftsführende Vorstand hat unter Aufbewahrung der anfallenden Belege Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich eine geordnete Übersicht über Herkunft und Verwendung der Vereinsmittel ergibt. Er hat daraus zum Schluss eines jeden Kalenderjahres eine Zusammenstellung zu fertigen, sowie die Höhe und Zusammensetzung des Vereinsvermögens zu ermitteln. Die Rechnungslegung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 16 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Mittelverwendung bei Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Liquidatoren

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung amtierende 1. Vorsitzende und Kassenwart Liquidatoren. Diese sind nur gemeinschaftlich handlungsbefugt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Versammlungsleiter:

Protokollführer:

1. Vorsitzender Frank Budde

Harald Kossack